

Verwaltungsgebührensatzung

der Stadt Mechernich

**vom 13.09.2001 i. d. F. der Änderungssatzungen vom 24.03.2004, 20.12.2005,
22.06.2006, 29.03.2011 und 20.06.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW); Bekanntmachung der Neufassung vom 23. August 1999 zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), in Kraft getreten am 19. Dezember 2015, hat der Rat der Stadt Mechernich am 12. Juni 2018 die 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mechernich beschlossen.

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Mechernich Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage.

Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 4

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 5

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 kann die Stadt Mechernich auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 7

Gebührensschuldner/in

- (1) Gebührenschuldner/in ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der/Die Gebührenschuldner/in hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mechernich tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mechernich vom 13.09.2001

i. d. F. der Änderungssatzungen vom 24.03.2004, 20.12.2005, 22.06.2006,
29.03.2011 und 20.06.2018

G e b ü h r e n t a r i f

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 - für die ersten 10 Seiten jeweils - ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,20
b)	Im Format DIN A 3 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und –ausdrucke - im Format A4 - im Format A3	1,20 1,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	6,50
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	4,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,00
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	25,00

5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00
6.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	- bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,20
	- für jede weitere Seite	0,15
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	3,00
9.	<u>Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides</u>	5,00
10.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	3,00
11.	<u>entfallen</u>	
12.	<u>Zweitausfertigung von Fischereischein</u>	15,00
13.	<u>Ausfertigung einer Bescheinigung gem. § 11 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mechernich vom 21.03.2000</u>	3,00
14.1	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde	18,00
14.2	<u>Genehmigung von Straßen- und Grabenaufbrüchen zum Anschluss von Haushalten an Telekommunikations- sowie Televisionsnetze, sofern die jeweilige Maßnahme ein Ausmaß von 5 Meter Kabelgraben mit einer Baugrube nicht überschreitet</u> pauschal	25,00
14.3	<u>Genehmigung von Straßen- und Grabenaufbrüchen zum Anschluss von Haushalten an Telekommunikations- sowie Televisionsnetze, sofern die jeweilige Maßnahme das in 14.2 genannte Ausmaß überschreitet und eines der Einzelzustimmung unterliegenden Zustimmungsverfahrens bedarf</u> pauschal	130,00
14.4	Es bleibt der Stadt vorbehalten, in besonders gelagerten Einzelfällen für nachgewiesenen, außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand höhere Gebühren zu verlangen	
15.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00

	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	18,00
16.	<u>entfallen</u>	
17.	<u>Ausleihen von Verkehrs- und Baustellenschildern u.ä.</u> je Stück und angefangene Woche	6,00
18.	<u>entfallen</u>	
19.	<u>entfallen</u>	
20.	<u>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</u> je angefangene 10 Minuten	6,50
21.	<u>Genehmigung zur Bestattung vor Beurkundung eines Sterbefalls</u>	25,00
22.	<u>Durchführung von Bauleitplanverfahren (Erstattung von Sachkosten)</u>	
	- Satzungen nach § 34 BauGB	300,00
	- Durchführung von Bebauungsplanverfahren	500,00
	- Durchführung von Änderungsverfahren FNP	300,00
23.	<u>Genehmigung und Aufhebung von Stundungen</u>	
	- Stundungsbescheid erstellen und versenden	6,50
	- Stundungsbescheid auf Wunsch des Schuldners aufheben	10,00

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mechernich

	<u>In-Kraft-Treten</u> am	<u>Veröffentlichung</u> im Mechernicher Bürgerbrief am
- Verwaltungsgebührensatzung vom 13.9.2001	01.01.2002	21.09.2001
- 1. Änderungssatzung vom 24.03.2004	03.04.2004	02.04.2004
- 2. Änderungssatzung vom 20.12.2005	24.12.2005	23.12.2005
- 3. Änderungssatzung vom 22.06.2006	08.07.2006	07.07.2006
- 4. Änderungssatzung vom 29.03.2011	09.04.2011	08.04.2011
- 5. Änderungssatzung vom 20.06.2018	30.06.2018	29.06.2018